

# RS Vwgh 2003/9/16 2003/05/0142

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §58 Abs3;

AVG §59 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/11/0236 E 2. Juli 1991 RS 2 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Gem § 58 Abs 3 iVm § 18 Abs 4 AVG haben Bescheide die Bezeichnung der Behörde zu enthalten, allerdings nicht notwendigerweise im Spruch. Aus der links oben aufgedruckten Bezeichnung der Behörde (hier in Verbindung mit der Fertigungsklausel) ist für den Bescheidadressaten klar erkennbar, wem der Bescheid zuzurechnen ist.

## Schlagworte

Behördenbezeichnung Inhalt des Spruches Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003050142.X01

## Im RIS seit

16.12.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)